

TISCHTENNISCLUB ROTTWEIL E.V.

Satzung

§1 Name, Sitz

1. Der Tischtennisclub Rottweil mit Sitz in Rottweil verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rottweil eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., des Tischtennisverbandes Württemberg-Hohenzollern e.V. sowie des Stadtverbandes für Sport Rottweil e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein betreibt Tischtennissport und fördert diesen durch den Einsatz verschiedener Mittel:
 - a) Durchführung eines geordneten Trainingsbetriebes unter den Mitgliedern
 - b) Teilnahme an den Rundenspielen des Verbandes
 - c) Austragen von Freundschaftsspielen
 - d) Ausrichten von Turnieren und anderen Veranstaltungen
 - e) Teilnahme von Vereinsmitgliedern an ausgeschriebenen TurnierenSeiner besonderen Förderung unterliegt auch der Freizeit- und Breitensport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§2a Zweckverwirklichung und Aufgaben

1. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer und sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
2. Der Verein ergreift und fördert Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, soweit sie mindestens die beschränkte Geschäftsfähigkeit besitzt.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt einen Aufnahmeantrag in Textform an eines der Vorstandsmitglieder voraus. Beschränkt Geschäftsfähige bedürfen darüber hinaus der Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand (§9). Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt

- b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch Tod
2. Der freiwillige Austritt erfordert die Abgabe einer Erklärung in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt ist jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
 3. Der Ausschluss ist möglich bei
 - a) groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins
 - b) vorsätzlicher und beharrlicher Schädigung der Vereinsinteressen
 - c) Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung
 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch vorher Gelegenheit zu geben, sich zu äußern, wozu ihm eine Frist von zwei Wochen einzuräumen ist. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied in Textform bekannt zu geben.
 5. Ansprüche auf das vorhandene Vereinsvermögens stehen den ehemaligen Mitgliedern nicht zu.

§5 Beiträge

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Von den Mitgliedern werden laufende Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag ist von neuen Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme in den Verein, in den übrigen Fällen bis zum Ende des 1. Kalendervierteljahres zu entrichten.
4. Die Mitgliedsbeiträge fließen der Vereinskasse zu.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vereinsausschuss (§ 8)
3. der Vorstand (§ 9)
4. der Spielerausschuss (§ 10)
5. die Kassenprüfer (§ 11)

§6a Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Einmal jährlich ist vom 1. Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist nach Ende der Spielrunde als Generalversammlung abzuhalten. Eine weitere Mitgliederversammlung kann bei Bedarf als Spielerversammlung vor Beginn der Rückrunde einberufen werden.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat in Textform oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung hat zu enthalten

1. Erstattung der entsprechenden Berichte des

- a) 1. Vorsitzenden
- b) technischen Leiters
- c) Jugendwarts
- d) Schriftführers
- e) Kassenwarts
- f) Kassenprüfers

2. Entlastung des Vorstandes und des technischen Leiters

3. Neuwahlen

4. Anträge

5. Verschiedenes

- 5. Der Generalversammlung obliegt die Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung des abgelaufenen Geschäftsjahres und die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes. Sie hat ggf. den Vorstand zu entlasten und einen neuen Vorstand zu wählen. Sie entscheidet über die Erledigung eingegangener Anträge. Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Generalversammlung in Textform beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- 6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes anwesende Mitglied, welches das 15. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Ausgenommen hiervon ist die Wahl des Jugendwarts.
- 8. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- 9. Im Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung tagt die Spielversammlung, die die Mannschaftsmeldungen für die kommende Saison beschließt.

§8 Vereinsausschuss

- 1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Pressewart
 - c) dem Gerätewart
 - d) dem Übungsleiter
 - e) den Mannschaftsführern der aktiven Mannschaften
 - f) dem Breitensportbeauftragten
- 2. Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Ausschusses weitere Personen beratend hinzugezogen werden.
- 3. Der 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende beruft den Vereinsausschuss so oft die Geschäftslage es erfordert. Drei Mitglieder des Organs können die Einberufung des Vereinsausschusses beantragen.
- 4. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sowie entweder der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Vereinigt ein Ausschussmitglied mehrere Ämter auf sich, besitzt es trotzdem nur eine Stimme.
- 5. Der Vereinsausschuss ist zuständig für die Durchführung von Aufgaben, die sich aus § 2 Abs. 1 ergeben, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.
- 6. Den Ausschussmitgliedern obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben:

a) Vorstand

(vgl. hierzu § 7 Abs. 5 und 6)

b) Pressewart

Der Pressewart ist für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.

c) Gerätewart

Dem Gerätewart obliegt die Wartung und – soweit möglich – die Instandsetzung der vereinseigenen Sportgeräte.

d) Übungsleiter

Der Übungsleiter soll den Trainingsbetrieb des Vereins leiten. Unberührt bleiben hinsichtlich einer Vergütung die Bestimmungen des Württembergischen Landessportbundes.

Der Übungsleiter wirkt als Mitglied des Spielerausschusses (§ 10) an der Aufstellung der Mannschaften mit.

e) Mannschaftsführer der aktiven Mannschaften

Die Mannschaftsführer vertreten die Interessen der von ihnen geführten Mannschaften.

f) Breitensportbeauftragter

Der Breitensportbeauftragte ist für die qualitative und quantitative Verbesserung des Breitensportangebotes im Verein zuständig.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem technischen Leiter
 - f) dem Jugendwart
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.
Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vereinsvorstandes wählt der Vereinsausschuss kommissarische Nachfolger, die bis zur nächsten Generalversammlung im Amt bleiben.
Im Übrigen bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.
Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung ist nach außen nicht nachzuweisen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende anwesend sind.
5. Den einzelnen Vorstandsmitgliedern obliegen folgende Aufgaben:

1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie; er hat hierzu jeweils eine Tagesordnung festzusetzen. Desweiteren wird er nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen dieser Satzung im Geschäftsablauf des Vereins tätig.

2. Vorsitzender:

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in seiner Abwesenheit.

Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat hierzu über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen.

Zu Beginn jeden Geschäftsjahres hat der Kassenwart dem Vorstand den Entwurf eines Haushaltsplanes zur Beschlussfassung vorzulegen; der Entwurf hat sich über die im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben zu erstrecken.

Schriftführer

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen, die bei der nächsten Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung bekannt zu geben und durch das jeweilige Organ zu genehmigen ist.

Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Technischer Leiter

Der technische Leiter organisiert den Spielbetrieb und ist für seine Aufrechterhaltung verantwortlich. Weiterhin obliegt ihm die Organisation von Freundschaftsspielen und Turnieren.

Jugendwart

Der Jugendwart nimmt die Belange der Jugendlichen wahr und ist, soweit erforderlich, für deren Trainingsbetrieb verantwortlich. Er stellt die Jugendmannschaften auf; zuvor soll er sich mit den Jugendsprechern und etwaigen Übungsleitern ins Benehmen setzen.

§10 Spielerausschuss

1. Der Spielerausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden), dem Übungsleiter, dem technischen Leiter und den Mannschaftsführern der aktiven Mannschaften. Der Spielerausschuss kann vor seiner Entscheidung weitere Personen beratend hinzuziehen.
2. Der Spielerausschuss ist in Fragen der Mannschaftsaufstellung zuständig, sofern sie nicht durch §10a geregelt sind.
3. Der Spielerausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Spielerausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§10a Mannschaftsaufstellung

1. Für die Mannschaftsaufstellung sind je nach Gültigkeitsbereich die jeweils aktuellen Regelungen des Deutschen Tischtennisbundes bzw. des Tischtennisverbandes Württemberg-Hohenzollern maßgeblich.
2. Bei strittigen Fragen der Mannschaftsaufstellung hat der nach aktuell gültigen Regelungen besser klassifizierte Spieler das Vorrecht auf die höhere Position.
3. Bei gleicher Einstufung der Spielstärke nach aktuellem Regelwerk hat das Vorrecht der in der vorangegangenen Halbbrunde höher aufgestellte Spieler.
4. Innerhalb des aktuell gültigen Regelwerks sind nach Absprache der jeweils betroffenen Spieler Abweichungen zulässig, sofern sie das allgemeine Vereinsinteresse nicht beeinträchtigen.

§11 Kassenprüfer

1. Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluss und die Rechnungslegung zu prüfen; sie sollen außerdem mindestens einmal jährlich eine unvermutete Prüfung vornehmen.
3. Über das Ergebnis ist der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten (vgl. § 7 Abs. 4).

§12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Tischtennisverband Württemberg-Hohenzollern in Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **11.07.2014** beschlossen und ersetzt die bisherige Fassung vom 10.06.2009. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender, Ort, Datum

2. Vorsitzender, Ort, Datum

Technischer Leiter, Ort, Datum

Kassenwart, Ort, Datum

Schriftführer, Ort, Datum

Jugendwart, Ort, Datum